

FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Absatz 1, 8 BauVO

Nr. 1) ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Leit-, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Betriebe des Belieferungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Ställe für Kleinrentschafe als Zubehör zu Kleinrentschaf- und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen, die Zulassungsfähigkeit von untergeordnetem Rang und Einrichtungen für die Kleinrentschafhaltung nach § 14 Absatz 1 unberührt,

Gemäß § 1 (6) BauNVO sind die übrigen Nutzungen nicht zulässig.

MDw1

Darüber wird gemäß § 1 (3) BauNVO wie folgt gegliedert:

DORFGEBIET MIT VORWEGENDEM WOHNUNGSNUTZUNG

Zulassung ist:

1. Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen
2. sonstige Wohnbaugebiete,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schenke- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungswesens,
4. Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienen,
5. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
6. Anlagen für sonstige Verwendungen sowie für landliche, touristische, sonstige, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmen können zugelassen werden:

1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Anwendung von § 1 (9) BauNVO,
2. Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
3. Grünflächenbetriebe,
4. Tankstellen.

I
 (I)
 04
 08

ZAHLE DER VOLLOSGESCHOSSE (HÖCHSTSTÖRENGE)
 ZAHLE DER VOLLOSGESCHOSSE (ZWINGEND)
 GRUNDFLÄCHENZAHLE
 GESCHLOSSFLÄCHENZAHLE
 GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGSARTEN

BAUWEISE, ÜBERBAUUNG
 BAUGRENZE
 ÜBERBAUBARE FLÄCHE
 NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE

Öffentlichen Verkehrsfläche eingeteilt werden.

Nr. 10

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

SICHTFLÄCHE

Auf dieser Fläche dürfen keine Sichthindernisse errichtet werden die höher als 70 cm sind.

Nr. 11

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE

GEHWEG

PARKSTREIFEN

FAHRBAHN

PARKBUCHT

Nr. 13		FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN ABWASSERKANAL MIT HÖHENLAGE 10 W - FREILEITUNG
Nr. 15		ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE GRÜNFLÄCHE SPIELPLATZ SOLZPLATZ PARKANLAGE
Nr. 21		GEH-, FAHR- UND LEITUNGSSTREIPE

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	gemäß § 9 Absatz 6 BImoG
	NATURDENKMAL -Baum-
	BEGRENZUNG VON DER BEAULAGUNG FREIZUHALTENDER FLÄCHE an der § 479 nach FStG § 9 (1)
FESTSETZUNGEN	gemäß § 9 Absatz 7 BImoG
 	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS/BEREICHES
SONSTIGE DARSTELLUNGEN	
	GEODÄTISCHE DARSTELLUNGEN
	FLUGRENZE
	FLURKOTSKREIZENZE

1. Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen gemäß § 30 BauGB sowie die Begrenzungen von Verordnungen, wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 9 (1) - (5) FlurG nicht.
2. Den Bauherren ist im Baugenehmigungsverfahren schriftlich zu empfehlen, diejenigen baulichen Vorrichtungen zu treffen, die einem querschnittlichen Schallverlust längs der S. 477 und der niedrigen Stellplatzzone gewählt ist.
3. Der Bebauungsplan liegt im Wasserzschutzbereich der Zone III, auf die Dichtigkeit des Kanalkettes ist besonders zu achten.
4. Bei Boden eingriffen können Boden denkmale (kulturschützliche Bodendenkmale, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallsformen in der natürlichen Bodenschichten) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmalen in der Gemarkung und dem West Mühlbach, die als einzige Art für Bodendenkmalpflege, Auswärtige (P. 0274/140) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsbefunde mindestens die (Verträge in unveränderter Zustand zu erhalten (S. 16, 20-21).
5. Bei zur Verankerung der 10 IV - Füllungslänge dürfen im Abwasserkanalbereich keine Gebäude errichtet werden.
6. In den Betriebsanlagen, die im MD - und MD - Gebiet zulässig sind, sollen keine gefährlichen Trennungslagen betrieben werden.

INKRAFTGETRETEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN TRITTIMAT TAGE NACH DER OBTÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN KRAFT,

SAZUNG DER GEMEINDE ENSE VOM
BEBAUUNGSPLAN NR. 41 "KÜRZELBACH UND KÖTTER" M. 1 : 1 000

DIESER PLAN IST BESTEHENDE DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SATSSTIZUNG VOM
TAGESORDNUNGSPUNKT NR. 7

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

DIE AUFSTELLUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS 12 (1) 88a/G DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE ENSE AM
29.06.1982, BESCHLOSSEN WORDEN.

ENSE, DEN 02.09.1982
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

Stand der Planunterlage: Februar 1981

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPICHT DEN ANFORDERUNGEN DES 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 VOM 30. JULI 1981.

DIE FESTLEGUNG DER STÄDTBEAUBUNGSPLANUNG IST GEMEINSCHAFTEINDUTEND, KRAFTS 5081
DES GEMEINSCHAFTLICHEN REGIERUNGSVEREINBARUNG
VOM 17. OKT. 1983

Der Oberkantonrat
Nidwalden

29

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BEBAUUNGSPLANUNG BEFOLGT 12 a ABSATZ 2 88a/G AM SATSSTIZUNG NR. 7

ENSE, DEN DER GEMEINDEPRÄSIDENT

DER ENTWURF DIESSES BEAUFLEGUNGSPLANES UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN EINGEWÄNDIGT: 12.6.1948. AUF DIE DAUER EINER MONATS ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 30.05.1948 ORTSBUCH BEKANNTEGEMACHT WORDEN.

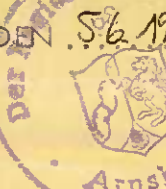
ENSE, DEN 12.07.1948. DER GEMEINDEPRÄSIDENT

Joachim

DIESER BEAUFLEGUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 11 BRUGG VOM REGIERUNGSRÄSIDENTEN MIT VEREINBARUNG VOM 25.6.1948. GENEHMIGT.

ARNSBERG, DEN 26.6.1948. DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAG *Joachim*



DER MIT VERFÜGUNG VOM 25.06.1948 GENEHMIGTE BEAUFLEGUNGSPLAN N. 41 TRITT MIT DEM TAGE NACH DER KENNENTMACHUNG DER GEMEINDEGEMÄSS § 12 BRUGG AM 28.06.1948 IN KRAFT.

AUF DIE § 34 c UND 155 a BRUGG UND § 34 G O N V WURDE VERWIESEN.

DER BEAUFLEGUNGSPLAN N. 41 LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEVERWALTUNG EIN. BEFREM ÖFFENTLICH AUS.

ENSE, DEN 27.07.1948. DER GEMEINDEPRÄSIDENT

Joachim

BEBAUUNGSPLAN NR. 41

KÜRZELBACH UND KOTTER

ENSE-PARSIT FLUR 1,2

ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG GEMÄSS RATSBESCHLUSS VOM 01.01.83

